

10. Ölleinstroh ist, soweit Pressendraht vorhanden, in gepreßtem Zustande zu transportieren. Die Ausarbeitung des Ölleinstrohes in den Verarbeitungsbetrieben hat im Rahmen der festgesetzten Produktionspläne zu erfolgen.

Zu § 2 Abs. 1 Abschnitt III

11. In den Ländern sind die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf und in den Kreisen die Abteilungen Erfassung und Aufkauf für die Erfassung und ihre Kontrolle verantwortlich.
- IS. Die Erfassungs- und Abnahmetätigkeit und die Verrechnung der übernommenen Mengen fällt den zugelassenen Erfassungsbetrieben zu. Die Leiter der Erfassungsbetriebe tragen die persönliche Verantwortung für die rechtzeitige Abnahme, Verrechnung und die Unversehrtheit des erfaßten Ablieferungsgutes.
- M. In den Kreisen, in denen der VVEAB die Erfassung von Faserlein und Hanf übertragen wurde, sind folgende Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfassung zu schaffen:
- a) Bis zum 15. April 1950 sind entsprechend dem planmäßigen Aufkommen an Faserlein- und Hanfstroh Erfassungsstellen (Sammelstellen) an Bahnstationen einzurichten, und «war so, daß der Anfahrtweg für die zu tätige Ablieferung des Erzeugers nicht 10 km überschreitet. Wo die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Erfassungsstellen durch die VVEAB nicht gegeben sind, sind mit Genossenschaften bzw. privaten Betrieben entsprechende Verträge zur Einrichtung solcher Erfassungsstellen abzuschließen.
- b) Bis zum 1. Mai 1950 sind in den Kreiskontoren der VVEAB Sachbearbeiter für Flachs und Hanf als Spezialkräfte und in den Erfassungsstellen Bewerber für Flachs und Hanf heranzubilden bzw. einzustellen. Die Bewerber müssen Angestellte der VVEAB bzw. der Erfassungsstellen sein. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Länder haben die Bewerber, sofern sie den Anforderungen genügen, zu bestätigen und ihnen den Bewerterausweis üblichen Musters auszuhändigen. Die Bewerber sind bei der Landesregierung zu registrieren. Die fortlaufende Ausbildung und Heranbildung von Bewertern und Spezialkräften wird den Landeskontoren der VVEAB verantwortlich übertragen.
- c) Bis zum 1. Juli 1950 sind Lagerräume vorzubereiten, und zwar:
- aa) Scheunen oder Mietenplätze mit dem nötigen Unter- und Abdeckungsmaterial

«ur Einlagerung von Faserlein- und Hanfstroh;

- bb) Speicher zur Einlagerung von Faserlein- und Hanfsamen mit ausreichendem Fassungsvermögen.

Diese Lagerräume müssen eine getrennte Lagerung der verschiedenen Güteklassen, Sorten und Anbaustufen zulassen.

- 4) Bis zum 1. Juli 1950 sind die Erfassungsstellen mit Feuerschutzinventar zu versehen und durch die Feuerschutzpolizei überprüfen zu lassen, ferner ist das notwendige Inventar für die Abnahme von Faserlein und Hanf bereitzustellen bzw. herzurichten.

14. Die VVEAB hat die Erfassung wie folgt durchzuführen:

- a) Bis zum 1. Juli 1950 sind die Erfassungstermine für die Anbaugemeinden festzulegen und von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf sowie Land- und Forstwirtschaft der Kreise bestätigen zu lassen. Die Anbauer sind rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, an welchen Tagen die Abnahme von Faserlein und Hanf erfolgt.

- b) Die Erfassungsstellen, die Faserlein-, Hanf- und Ölleinstroh annehmen, bewerten das Stroh nach den festgesetzten Richtlinien und händigen dem Ablieferer eine Quittung aus, die neben der Mengenangabe sämtliche Qualitätsangaben (Punktzahl, Güteklasse, Sorte und eventuelle Abzüge) enthalten muß. An Hand dieser Quittung ist die Ablieferungsbescheinigung von der Erfassungsstelle auszustellen. Ist der Anbauer mit der Bewertung nicht einverstanden und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, ist die Schiedskommission, die gemäß Schiedsordnung ihre Tätigkeit durchführt, über die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises anzurufen.

In jeder Erfassungsstelle müssen Standardmuster von Faserleinstroh und, soweit Hanf erfaßt wird, von Hanfstroh für den Ablieferer sichtbar ausliegen. Die Standardmuster müssen den Bewertungsrichtlinien entsprechen und als solche gekennzeichnet sein.

- 4 Den Abnehmern (Bewertern) des Strohes von Faserlein und Hanf obliegt die Aufgabe, den Anbauer bei der Ablieferung auf Mängel seines Ablieferungsgutes hinzuweisen, damit entweder die Abstellung sofort erfolgen kann (z. B. falsche Bündelung) oder die Fehler sich in Zukunft nicht wiederholen (Aufklärung).